

DER MINISTER FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

DER STAATSEKRETÄR

POSTANSCHRIFT: 4 DÜSSELDORF 1 POSTFACH 1134

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten
der Vertriebenen und Flüchtlinge
Herrn Karlheinz Bräuer, MdL
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

4 DÜSSELDORF, 12. Oktober 1988
HORIONPLATZ 1 · LANDESHAUS
POSTFACH 1134
FERNRUF 83703 BEI DURCHWAHL 837

IV A 4 - 5664.101

GESCH.-ZEICHEN (Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlaß von
Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für
Berufe des Gesundheitswesens vom 06.10.1987;

hier: Zulassungsvoraussetzungen für die Altenpflegeausbil-
dung (Artikel II)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Die von Herrn Minister Heinemann in der Sitzung des Ausschusses am
05. Oktober 1988 angekündigte Überprüfung hat ergeben, daß die in
§ 3 des Runderlasses vom 10.05.1988 über die "Ausbildung, Prüfung
und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern"
geforderten Zulassungsvoraussetzungen im Verhältnis zur Ausbildung
nach dem Krankenpflegegesetz als zu hoch angesetzt beurteilt wer-
den.

Der MAGS schlägt Ihnen deshalb im Einvernehmen mit den Spitzenver-
bänden der freien Wohlfahrtspflege NRW folgende Änderung des Arti-
kel II vor:

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/ 1826

bc) wird durch folgenden Text ersetzt:

"bc) vor dem Wort "vorsehen" folgender Absatz

Altenpfleger(innen) die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und

- a) den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - oder einen entsprechenden Bildungsstand oder
- b) den Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand und
 - ba) eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung oder
 - bb) eine zweijährige fachbezogene Tätigkeit (Vollzeit) oder
 - bc) eine dreijährige Tätigkeit (Vollzeit)."

Begründung:

Es bestehen keine Bedenken, das Mindestalter in Anpassung an die Krankenpflegeausbildung von 18 auf 17 Jahre abzusenken, da die Altenpflegeausbildung ab 01.07.1988 um ein Jahr verlängert wurde.

Mit der Anerkennung des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - oder eines entsprechenden Bildungsstandes ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. entsprechender Surrogate wird an sich die ursprünglich bundeseinheitliche geforderte Fachschulebene verlassen. Da die Auszubildenden mit Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - nach Beendigung ihrer Ausbildung im Fachseminar für Altenpflege i.d.R. das 20. Lebensjahr erreicht haben, dürfte die für den Altenpflegeberuf unabweisbare Lebenserfahrung aber auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

